

**Tätigkeitsbericht**  
**des Landessynodalausschusses zur VIII. Tagung der 26. Landessynode**

Hildesheim, 5. Mai 2023

Der Landessynodalausschuss (LSA) erstattet für den Zeitraum von November 2022 bis Mai 2023 folgenden Tätigkeitsbericht:

**I.**

**Rechtsfragen**

1. Beschluss einer Verordnung mit Gesetzeskraft zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Versorgungsbeziehende

Das Landeskirchenamt (LKA) hat dem LSA den Entwurf der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Versorgungsbeziehende vorgelegt. Der zustimmende Beschluss des Kollegs zu der Verordnung mit Gesetzeskraft hatte zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorgelegen, weshalb der LSA die Verordnung vorbehaltlich eines zustimmenden Beschlusses des Kollegs am 2. Februar 2023 beschlossen hat. Das Kolleg hat der Verordnung mit Gesetzeskraft schließlich am 7. Februar 2023 zugestimmt. Das LKA hat dem LSA bereits während seiner 40. Sitzung am 15. Dezember 2022 über die Planungen und Hintergründe der Zahlung einer Energiepreispauschale an die Versorgungsbeziehenden der hannoverschen Landeskirche berichtet. Es handelt sich hierbei um die Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro, die der Bund mit dem dritten Entlastungspaket u.a. für Rentnerinnen und Rentner sowie für Versorgungsbeziehende des Bundes beschlossen hat. Auch das Land Niedersachsen entlastet seine Versorgungsbeziehenden in diesem Rahmen. Da es das Land Niedersachsen gegenüber der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen mit der Begründung, auch die Kommunen erhielten für ihre Versorgungsempfängerinnen und -empfänger keine Erstattung durch das Land, abgelehnt hat, die Kosten für die Energiepreispauschale zu übernehmen, sind die Kosten der Energiepreispauschale in vollem Umfang von der Landeskirche zu tragen. Mit der vorgelegten Verordnung mit

Gesetzeskraft sollte der rechtliche Rahmen für die Zahlung geschaffen werden. Die Verordnung überträgt zudem die für die Versorgungsbeziehenden des Landes geltenden Grundsätze wirkungsgleich auf die landeskirchlichen Versorgungsbeziehenden. Durch entsprechende Ausschlussgründe in der Verordnung ist sichergestellt, dass die Energiepreispauschale nach entsprechendem Bundesrecht, Landesrecht oder landeskirchlichem Recht insgesamt nur einmalig gezahlt wird. Ausgezahlt werden soll die Energiepreispauschale an die Versorgungsbeziehenden der hannoverschen Landeskirche zum 1. April 2023.

Eine Abfrage der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrerrinnen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte (NKVK) unter den Versorgungsbeziehenden hat nach Auswertung ergeben, dass nach Berücksichtigung möglicher Ausschlussgründe rd. 1 000 Berechtigte übrig blieben.

Der LSA hat die Zahlung einer Energiepreispauschale an die Versorgungsbeziehenden u.a. unter dem Gesichtspunkt der Gleichberechtigung mit den Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen befürwortet und die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Versorgungsbeziehende beschlossen.

Der LSA legt die Verordnung der Landessynode mit Aktenstück Nr. 72 gemäß Artikel 71 Absatz 2 der Kirchenverfassung zur Bestätigung vor.

## 2. Änderung der Dienstwohnungsverordnung und der Durchführungsbestimmungen

Das LKA hat dem LSA über die geplanten Änderungen in der Dienstwohnungsverordnung und deren Hintergründe berichtet. Der Entwurf der Rechtsverordnung zur Änderung der Verordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über die Pfarrdienstwohnungen hat dem LSA mit Stand vom 22. November 2022 vorgelegen. Das LKA beobachtet die laufenden Entwicklungen im Dienstwohnungsrecht und passt das Recht regelmäßig an. Politisch besonders zu beachtende Änderungen enthält der Entwurf, bis auf die Anhebung der Amtszimmerpauschale zum 1. Januar 2023 auf 74,50 Euro, nach Aussage des LKA nicht. Der Entwurf ist zuvor dem Fachausschuss der Kirchenämter und dem Sprecherkreis der Superintendenten mündlich erläutert worden; der Pastorenausschuss hat schriftlich Stellung genommen. Auch dieses Votum hat dem LSA vorgelegen.

Der Betrag der Amtszimmerpauschale zum 1. Januar 2023 wurde über die sogenannte "Verivoxformel" berechnet, und ihm liegt ein Durchschnitts-Amtszimmer von 18 m<sup>2</sup>

zugrunde. Das LKA hält den Betrag unter Beachtung der geplanten Preisbremsen für Strom und Gas bei allen Unwägbarkeiten für realistisch.

Der LSA hat der Rechtsverordnung zur Änderung der Verordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über die Pfarrdienstwohnungen zugestimmt.

3. Rechtsverordnung über die Wertgrenzen für die Zuständigkeit bei Genehmigungsvorbehalten

Dem LSA hat der Entwurf der Rechtsverordnung über die Wertgrenzen für die Zuständigkeit bei Genehmigungsvorbehalten (Wertgrenzenverordnung) vorgelegen.

Das LKA hat dazu erläutert, dass diese die erste Stufe der Delegation von Genehmigungsvorbehalten auf die Kirchenkreise umsetzt. Den Rahmen dafür haben die am 25. November 2022 von der Landessynode beschlossene neue Kirchenkreisordnung (§ 71) und die begleitenden Änderungen der Kirchengemeindeordnung (§ 66) eröffnet. Im Bereich der Grundstücksverwaltung werde der Rahmen für Genehmigungen durch den Kirchenkreis durch eine Anhebung der Wertgrenze von 100 000 Euro auf 250 000 Euro erweitert. Für die Handhabung der Genehmigungsvorbehalte im Bereich der Vermögensverwaltung (Darlehen, Bürgschaften und Grundstücksgeschäfte) wird das LKA den Kirchenkreisen Hinweise für die Gestaltung der Organisationsstrukturen und Handlungsabläufe zur Verfügung stellen.

Der LSA hat der Rechtsverordnung über die Wertgrenzen für die Zuständigkeit bei Genehmigungsvorbehalten zugestimmt.

4. Kirchengesetz über die Bereinigung von Regelungen über Genehmigungsvorbehalte; Verfahren nach § 39 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Landessynode

Das LKA hat den Entwurf des Kirchengesetzes über die Bereinigung von Regelungen über Genehmigungsvorbehalte beschlossen und den Präsidenten der Landessynode gebeten, den Entwurf des Gesetzes nach § 39 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Landessynode vor der Einbringung dem Rechtsausschuss und dem Planungsausschuss mit Zustimmung des LSA zur Beratung zu überweisen, damit das Gesetz während der VIII. Tagung der Landessynode beschlossen werden kann.

Der vom Kolleg beschlossene Gesetzentwurf sowie die Rechtsverordnung über die Bereinigung von Regelungen über Genehmigungsvorbehalte haben dem LSA vorgelegen. Im Zusammenhang mit der neuen Kirchenkreisordnung (KKO) und den

begleitenden Rechtsänderungen, insbesondere der Kirchengemeindeordnung (KGO), wurden in § 71 KKO und § 66 KGO auch die Regelungen über die Genehmigungsvorbehalte bei einzelnen Entscheidungen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise neu geregelt. Das LKA hat erläutert, Ziel der Neuregelung sei es zum einen gewesen, die bisher in verschiedenen Rechtsvorschriften enthaltenen Genehmigungsvorbehalte möglichst weitgehend in der KGO und in der KKO zusammenzufassen. Vor allem aber sei es darum gegangen, den Kirchenkreisen insbesondere im Bereich der Grundstücks- und Vermögensverwaltung mehr Entscheidungsfreiheit einzuräumen. Zu diesem Zweck seien die Genehmigungsbefugnisse teilweise auf die Kirchenkreise verlagert worden oder weggefallen. Außerdem sei neben der Kategorie mit den generellen Genehmigungsvorbehalten zugunsten des LKA oder des Kirchenkreisvorstandes eine zweite Kategorie eingeführt worden, in der die Zuständigkeit für eine Genehmigung davon abhängt, ob eine durch Rechtsverordnung festzulegende Wertgrenze überschritten wird.

Nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen sei in verschiedenen Gesprächen deutlich geworden, dass es bei der Vorbereitung der gesetzlichen Regelungen zu Versehen gekommen ist, die teilweise das Gegenteil des Gewollten bewirken. Die ersten Erfahrungen in der Anwendung der neuen Bestimmungen haben außerdem gezeigt, dass einzelne Regelungen missverständlich formuliert seien oder zusätzlicher Erläuterung bedürfen.

Die nun vom LKA vorgeschlagenen Änderungen von § 66 KGO und § 71 KKO in den Artikeln 1 und 2 des Kirchengesetzes über die Bereinigung von Regelungen über Genehmigungsvorbehalte enthalten die erforderlichen inhaltlichen Korrekturen, Ergänzungen und Klarstellungen.

Hinsichtlich der Eilbedürftigkeit des Kirchengesetzentwurfes hat das LKA vorgetragen, dass bei dem Bemühen, das langjährig gewachsene Regelungswerk über Genehmigungsvorbehalte zu lichten und eine kompakte Regelung in der KGO und der KKO zu erlassen, teilweise das Gegenteil eingetreten sei. Besonders betroffen in der Praxis der Kirchenämter seien dabei Regelungen über die Genehmigung von Betriebsführungsverträgen (z.B. für Kitas) und die Genehmigung von Friedhofsordnungen, die seit langem den Kirchenkreisvorständen obliegen, nach dem jetzt bestehenden Wortlaut der Kirchengesetze aber beim LKA liegen würden. Um schnellstmöglich Klarheit zu schaffen, hat das LKA ein rückwirkendes Inkrafttreten des Bereinigungsgesetzes zum 1. Januar 2023 für angezeigt und auch für zulässig gehalten. Eine Regelung mittels Verordnung mit Gesetzeskraft hat das LKA dagegen für nicht angebracht gehalten.

Die in der Geschäftsordnung der Landessynode vorgesehene Frist zur Zustellung des Gesetzentwurfes an die Mitglieder der Landessynode vor einer Tagung von mindestens vier Wochen ist aufgrund der verspäteten Vorlage des Gesetzestextes für die LSA-Sitzung nicht eingehalten worden.

Der LSA hat seine Zustimmung zum Verfahren nach § 39 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Landessynode erteilt.

5. Kirchengesetz zur elektronischen Kommunikation und Aktenführung bei den Kirchengerichten der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen; Verfahren nach § 39 Absatz 1 der Geschäftsordnung

Das LKA hat den Entwurf des Kirchengesetzes zur elektronischen Kommunikation und Aktenführung bei den Kirchengerichten der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen beschlossen und den Präsidenten der Landessynode gebeten, den Entwurf des Gesetzes nach § 39 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Landessynode vor der Einbringung dem Rechtsausschuss und dem Planungsausschuss mit Zustimmung des LSA zur Beratung zu überweisen, damit das Gesetz während der nächsten Tagung der Landessynode beschlossen werden kann.

Der Kirchengesetzentwurf hat dem LSA vorgelegen. Zum Inhalt und Hintergrund des Entwurfes hat das LKA Folgendes ausgeführt: Im Jahr 2013 habe der Bundestag das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten erlassen und auf dieser Grundlage weitere Regelungen zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs vorgenommen. In diesem Zusammenhang seien u.a. das Arbeitsgerichtsgesetz, die Verwaltungsgerichtsordnung und die Zivilprozessordnung novelliert worden. Diese Novellierungen enthielten u.a. Vorschriften zur Einreichung vorbereiteter Schriftsätze und deren Anlagen als elektronisches Dokument bei den (staatlichen) Gerichten, Vorschriften zur elektronischen Akte und dem elektronischen Formularwesen sowie die Vorschriften zur Nutzungspflicht für Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Personen.

Die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs habe verschiedene Implikationen, die für den Bereich der kirchlichen Gerichtsbarkeit wie auch der kirchlichen Behörden bzw. juristischen Personen des öffentlichen Rechts eine Rolle spielen könnten, da die kirchlichen Gesetze in der Anwendung ergänzend auf die staatlichen Vorschriften verweisen. Aufgrund dieser Verweise auf die jeweiligen staatlichen Vorschriften wäre auch für die Kirchengerichte die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs im Grundsatz bindend. Die Rechtshofordnung verweise auf die Verwaltungsgerichtsordnung. Über

die Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD im MVG-Gerichtsgesetz werde indirekt auf das Arbeitsgerichtsgesetz verwiesen.

Die an den Kirchengerichten der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen beteiligten Kirchen haben sich im Grundsatz dafür ausgesprochen, langfristig den elektronischen Rechtsverkehr einzuführen. Nach Auskunft des LKA finden darüber regelmäßig Gespräche mit den Richterinnen und Richtern der Kirchengerichte statt. Zum jetzigen Zeitpunkt sei jedoch nicht absehbar, ob und wann eine vollständige elektronische Aktenführung bei den Kirchengerichten umgesetzt werden kann. Bisherige Prüfungen hätten ergeben, dass eine Einzellösung für die Kirchengerichte der Konföderation angesichts der im Vergleich zu staatlichen Gerichten geringen Fallzahlen sehr kostenintensiv sein würde. Gegenüber der EKD wurde daher signalisiert zu prüfen, ob eine Gesamtlösung für alle Kirchengerichte innerhalb der Gliedkirchen der EKD gefunden werden könne. Da die technischen Voraussetzungen für die vollständige Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs bei den Kirchengerichten derzeit nicht gegeben seien, bestehe Handlungsbedarf, um schnellstmöglich für Rechtssicherheit und Rechtsklarheit zu sorgen.

Das LKA hat erläutert, der Gesetzentwurf schaffe die Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt durch gleichlautende Regelungen der vier am Rechtshof beteiligten Kirchen der Konföderation, Regelungen zur elektronischen Dokumentenübermittlung und Aktenführung sowie zum elektronischen Formularwesen erlassen zu können. Da die Kirchengerichte gemeinsame Einrichtungen der Kirchen seien, ist hier der Erlass gleichlautender Regelungen unerlässlich. Wegen des bestehenden Handlungsbedarfs haben die anderen niedersächsischen Kirchen beschlossen, bereits während ihrer Mai-Tagungen auf eine Beschlussfassung zuzugehen. Dies lasse sich in der hannoverschen Landeskirche nur durch die Beschlussfassung des Kirchengesetzes während der VIII. Tagung der Landessynode im Mai als Eilgesetz erreichen.

Die in der Geschäftsordnung der Landessynode vorgesehene Frist zur Zustellung des Gesetzentwurfes an die Mitglieder der Landessynode vor einer Tagung von mindestens vier Wochen ist aufgrund der verspäteten Vorlage des Gesetzestextes für die LSA-Sitzung nicht eingehalten worden.

Der LSA hat seine Zustimmung zum Verfahren nach § 39 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Landessynode erteilt.

## II. Finanzfragen

### 6. Beratung und Beschluss über den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 (ORA-Bericht)

Der Prüfbericht des Oberrechnungsamtes der EKD (ORA) hat den Mitgliedern des LSA und des Finanzausschusses vorgelegen. Gegenstand der vom ORA durchgeführten Prüfung war die Rechnungslegung des zentralen Haushalts der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (GKZ 1000) für das Haushaltsjahr 2021. Das ORA hat dabei konkret geprüft, ob die der Landeskirche anvertrauten Mittel zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden, ob die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung maßgebenden Bestimmungen eingehalten worden sind und welche Maßnahmen aufgrund der Prüfungsergebnisse für die Zukunft empfohlen werden können.

Die Mitglieder von LSA und Finanzausschuss haben gemeinsam mit den Vertretern des ORA den ORA-Bericht abschnittsweise durchgearbeitet und einzelne Punkte ausführlicher beraten.

Das ORA hat bei seiner Prüfung eine ordnungsgemäße Beleg- und Buchführung sowie eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Kassengeschäfte durch die Kasse festgestellt. Zudem hat das ORA die Prüfung des elektronischen Anordnungswesens im Infoma ePortal als Teilprüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vorgenommen (Teilziffer des ORA-Berichtes - Tz. 1.3). Dabei war Ziel der Prüfung, ob das elektronische Anordnungswesen den haushaltsrechtlichen Vorschriften entspricht und ob die Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff eingehalten werden. Das ORA konnte insgesamt bei seiner Prüfung feststellen, dass dies der Fall ist. Allerdings hat das ORA festgestellt, dass infolge eines formalen Fehlers in der Verfügung zur Freigabe des ePortals dieses nicht im Sinne des § 40 Absatz 2 Satz 2 HO-Doppik freigegeben wurde. Dem LKA wurde empfohlen, zeitnah eine formale Freigabe nachzuholen. Das ORA hat außerdem bestätigt, dass für das geplante Nachfolgeprogramm "AppSpace" eine erneute Freigabe mit einer Verfügung durch das LKA notwendig ist.

Bei der Prüfung der Sonderrechnung für das HkD (Tz. 1.5) hat das ORA festgestellt, dass durch eine im Januar 2018 vorgenommene Buchung die Jahresabschlüsse des Sonderhaushaltes HkD ab 2014 verändert worden sind. Eine im Januar durchgeführte

Buchung führte zudem zu einer Veränderung des Jahresabschlusses für das Jahr 2016. Das ORA stellt hierzu fest, dass es diese Vorgehensweise mit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung, insbesondere mit dem Grundsatz der Bilanzkontinuität, für nicht vereinbar hält. Hierzu wird dem LKA empfohlen, die ausstehenden technischen Abschlüsse unverzüglich vorzunehmen. Somit sei sichergestellt, dass in dem dadurch dann abgeschlossenen Rechnungsjahr nicht mehr gebucht werden könne. Dazu hat das LKA mitgeteilt, dass die technischen Jahresabschlüsse mittlerweile bis einschließlich dem Jahr 2020 erstellt worden sind.

In seinem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat das ORA u.a. festgestellt, dass die Vermögenslage der hannoverschen Landeskirche in der Schlussbilanz falsch dargestellt wird. Das ORA hatte deshalb angeregt, die Entlastung des LKA mit der Auflage zu verbinden, die landeskirchliche Bilanz (GKZ 1000) zum 1. Januar 2021, wie vom ORA in seinem Bericht dargestellt, zu berichtigen. Während der gemeinsamen Sitzung von LSA und Finanzausschuss am 3. Februar 2022 hat der LSA die Entlastung unter der Auflage der Bilanzkorrektur erteilt. Im Rahmen der diesjährigen Prüfung hat das ORA festgestellt, dass die Bilanzkorrektur in der vorgegebenen Weise zum 1. Januar 2021 vom LKA umgesetzt worden ist (Tz. 1.6).

Im Rahmen der Prüfung hat das ORA weiter festgestellt, dass der Ergebnishaushalt für das Jahr 2022 rechnerisch einen Bilanzgewinn von 101 700 Euro ausweist und insofern nicht ausgeglichen ist. Nach § 6 HO-Doppik dienen alle Erträge, ausgenommen solche mit Zweckbindung, der Deckung aller Aufwendungen (Grundsatz der Gesamtdeckung). Diesem Grundsatz solle Rechnung getragen werden, indem der Gesamtergebnisplan mit einem Bilanzergebnis von Null Euro auszugleichen ist. Das ORA stellt fest, dass die Haushaltsplanung damit im Widerspruch zu den haushaltsrechtlichen Grundlagen steht (Tz. 2.2).

Ebenso hat das ORA festgestellt, dass der für das Haushaltsjahr 2021 beschlossene Investitions- und Finanzierungsplan nicht ausgeglichen ist (Tz. 2.3). Dies entspreche nicht der Vorgabe aus § 10 Absatz 1 HO-Doppik, wonach der Investitions- und Finanzierungsplan auszugleichen ist. Insgesamt stellt das ORA fest, dass die Investitions- und Finanzierungsplanung nicht den haushaltsrechtlichen Bestimmungen entspricht. Durch eine Änderung im Haushaltsrecht der Landeskirche soll dies künftig behoben werden.

Die für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 geplanten Stellen werden beim jeweiligen Titel und in drei getrennten Stellenplänen als Teil des Haushaltsplanes dargestellt. Dazu hat das ORA angeregt, die drei Stellenpläne, die nach dessen Ansicht vergleichbare Inhalte optisch unterschiedlich darstellen, aus Gründen der Transparenz in einem einheitlichen Stellenplan zusammenzufassen (Tz. 2.4). Dazu hat das LKA angemerkt, dass durch die Stellenbewirtschaftung in unterschiedlichen Personalabteilungen eine Vereinheitlichung bzw. Zusammenfassung in einem Stellenplan schwierig ist.

Das ORA hat stichprobenhaft die Vollständigkeit der Haushaltsansätze geprüft und dabei u.a. festgestellt, dass die Höhe der Veranschlagung von Spenden und Kollekten bei den Erträgen zu gering ist (Tz. 2.6). Hier werde lediglich ein Betrag von 30 000 Euro veranschlagt, obwohl die Erfahrung der Vorjahre zeige, dass diese freiwilligen Gaben in erheblich größerem Umfang zu erwarten seien. Im Gegenzug seien auch die Aufwendungen, die aus dem Spenden- und Kollektenaufkommen bestritten werden sollen, genauso niedrig veranschlagt worden. Das ORA erkennt an, dass die Entwicklung der Spendenbereitschaft und des Kollektenaufkommens von verschiedenen nicht immer vorherseh- und steuerbaren Faktoren abhängt und eine vorsichtige Planung angebracht ist. Dennoch müsse die Haushaltsplanung auch den Grundsätzen der Klarheit und Wahrheit entsprechen. Daher hat das ORA eine Überprüfung der Veranschlagungspraxis angeregt. Das LKA hat erklärt, bereits Überlegungen zu einem anderen Planungsverfahren anzustellen (Tz. 2.6).

Das ORA hat die Investitions- und Finanzierungsrechnung, die dem Jahresabschluss beizufügen ist, geprüft. Aus ihr sollen sich die getätigten Investitionen im Haushaltsjahr ergeben. Dazu hat das ORA festgestellt, dass die Gliederung der als Investitions- und Finanzierungsrechnung bezeichneten Übersicht nicht der Gliederung der Investitions- und Finanzierungsplanung entspricht. Damit sei ein sachgerechter Plan-Ist-Vergleich nur schwer möglich. Es könne nicht festgestellt werden, ob und in welchem Umfang in den Teilergebnishaushalten nicht verbrauchte Haushaltsmittel für Investitionen herangezogen worden sind. Somit könne nicht mit Sicherheit festgestellt werden, ob die als Haushaltsreste übertragenen Haushaltsmittel in den Kostenstellen tatsächlich in der genannten Höhe noch zur Verfügung gestanden haben (Tz. 3.3).

In seinem Bericht regt das ORA an, den Stellenbesetzungsplan als Bestandteil des Jahresabschlusses in die haushaltsrechtlichen Vorschriften aufzunehmen (Tz. 3.4); dies sei bisher noch nicht der Fall. Somit könne auch für den Stellenplan die Planung dem jeweiligen Ist-Stand am Ende des Haushaltsjahres gegenübergestellt werden. So könne transparent Rechenschaft über die Ergebnisse der Stellenbewirtschaftung im Haushaltsjahr abgelegt werden.

Der LSA und der Finanzausschuss würden eine solche Gegenüberstellung bei der Stellenbesetzung begrüßen.

Das LKA hat dazu erklärt, die Idee, einen Stellenbesetzungsplan dem Jahresabschluss beizufügen für sinnvoll zu halten, dies aber bisher nicht erfolgt sei, weil der Jahresabschluss grundsätzlich veröffentlicht werde und dann ein Stellenbesetzungsplan kein Bestandteil des Jahresabschlusses sein könne. Es sei zu prüfen, inwieweit künftig eine interne und eine externe Version erstellt werden kann.

Das ORA hat bei seiner Prüfung einen negativen Barkassenbestand festgestellt (Tz. 3.5.4). Dieser resultiere aus dem Konstrukt einer Kassengemeinschaft. Da über die gesamte Kassengemeinschaft betrachtet kein negativer Saldo bei einer Barkasse bestehen kann, stelle der in den einzelnen GKZ dargestellte Anteilsbetrag eine rein rechnerische Größe dar. Da der Bestand einer Barkasse grundsätzlich nicht negativ sein könne, empfiehlt das ORA, auf einen positiven Saldo der Barkassen je GKZ zum jeweiligen Bilanzstichtag hinzuwirken. Zudem sollten technische Konten zum Jahresabschluss auf Null ausgeglichen sein.

Bei der Prüfung der Sonderposten (Passiva B) hat das ORA festgestellt, dass die unter den jeweiligen Sachkonten nachgewiesenen Zu- und Abgänge nicht mit dem Ausweis im Sonderpostenspiegel übereinstimmen (Tz. 3.5.10). Ursächlich dafür seien jeweils die Storno-Buchungen gewesen, die im Sonderpostenspiegel der falschen Vorgangsart zugerechnet wurden. Das ORA weist darauf hin, dass der Sonderpostenspiegel so seiner Funktion nicht gerecht werden kann. Das ORA stellt außerdem fest, dass die Bilanz die Vermögenslage der Landeskirche unvollständig darstellt. Dies habe seine Ursache darin, dass die der Landeskirche zuzuordnenden Sonderrechnungen nicht im Jahresabschluss 2021 konsolidiert sind.

Somit sei das Reinvermögen dieser Sonderrechnungen zu bilanzieren gewesen. Dies sei jedoch nicht geschehen. Das LKA beabsichtigt, zum 1. Januar 2023 die Eingliederung der bisher als selbständige Rechnungskreise geführten und selbständigen kirchlichen Einrichtungen in den zentralen Haushalt umzusetzen. Dazu weist das ORA darauf hin, dass von dieser Eingliederung die Zusatzversorgungskasse der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (KZVK) nicht erfasst werde, die als rechtlich unselbständiges Sondervermögen der Landeskirche gebildet wurde und für sie die haushaltsrechtliche Konsolidierungspflicht weiterhin gelte. Das sich aus der Haftung der Landeskirche als Träger der KZVK ergebende Risiko sollte nach Meinung des ORA im Jahresabschluss dargestellt werden.

Das LKA hat dazu erklärt, dass die Hinweise zur unvollständigen Bilanzierung richtig sind. In den letzten Jahren seien Einrichtungen sukzessiv integriert worden, sodass diese Abweichungen abnehmen würden. Zum 1. Januar 2023 werden die großen landeskirchlichen Einrichtungen integriert. Zur Eingliederung mit bilanzieller Auswirkung verblieben dann die Eingliederung der Ämter für Bau- und Kunstpflege; entsprechende Planungen würden aktuell erfolgen. Kleinere Auswirkungen, in der Regel aber nur im Bereich der Ergebnisrechnung, bestehen noch durch externe Einzelabrechnungen. Aber auch hier gebe es Planungen, diese mittelfristig zu integrieren.

Im Rahmen der Prüfung der Versorgungsrückstellung (Passiva C 1.) hat das ORA festgestellt, dass sowohl die Versorgungsrückstellung (Pensionsrückstellung) als auch die Beihilferückstellung im Vergleich zum vorjährigen Ausweis unverändert geblieben sind (Tz. 3.5.11). Die bilanzierte Versorgungsrückstellung überschreite den nachgewiesenen Rückstellungsbedarf um ca. 103 700 000 Euro. Dabei kommt das ORA insgesamt zu der Auffassung, dass die Versorgungsrückstellung hinsichtlich ihrer Höhe nicht im Einklang mit den haushaltsrechtlichen Bestimmungen steht. Der Jahresabschluss stelle insoweit nicht verlässlich die Vermögenslage der Landeskirche dar. Angesichts der Höhe der Versorgungsrückstellung und der durch Gutachten belegten Abweichungen hält das ORA den fehlerhaften Bilanzausfall für wesentlich.

Das LKA hat erklärt, es werde die Hinweise des ORA für die Bilanzierung aufnehmen. Künftig sollen insbesondere für die Beihilfe regelmäßige Gutachten zur Rückstellungsbildung eingeholt werden, um eine fortlaufende Bilanzierung sicherzustellen.

Die Prüfung der Substanzerhaltungsrücklage durch das ORA hat ergeben, dass der Bauinstandsetzungsrücklage (auch Bauinstandsetzungsfonds genannt) Mittel entnommen worden sind, die für verschiedene Bauausgaben verwendet wurden, die in der Regel nicht zu Zugängen im Anlagevermögen der Landeskirche geführt haben, also im Sinne der haushaltsrechtlichen Definition keine Investitionen sind (Tz. 4.2.3). Diese Rücklageentnahmen stellen insoweit einen Ressourcenverbrauch dar und stünden somit zu Sinn und Zweck der Substanzerhaltungsrücklage in Widerspruch. Das ORA regt hierzu erneut an, den Bauinstandsetzungsfonds getrennt von den haushaltsrechtlichen Substanzerhaltungsrücklagen nachzuweisen und zu führen.

Zudem weist das ORA in seinem Bericht darauf hin, dass bei der Zuführung in die Substanzerhaltungsrücklagen Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen der in der Sonderrechnung geführten unselbständigen Einrichtungen nicht berücksichtigt werden (Tz. 4.2.3). Da in diesen Sonderrechnungen keine Substanzerhaltungsrücklagen

gebildet werden, werde der Ressourcenverbrauch dieser Einrichtungen nicht durch Zuführungen zu Substanzerhaltungsrücklagen kompensiert. Damit finde ein Verbrauch des Vermögens statt, der durch die Bildung der Substanzerhaltungsrücklage verhindert werden solle. Dies stehe im Widerspruch zum Gebot der wirtschaftlichen, sparsamen, ethisch nachhaltigen und transparenten Verwaltung des kirchlichen Vermögens sowie der in der Haushaltsordnung verankerten Verpflichtung, kirchliches Vermögen grundsätzlich in Bestand und Wert zu erhalten.

Hierzu hat das LKA wie folgt Stellung genommen: In der Landeskirche wurden bisher aus dem Bauinstandsetzungsfonds auch nicht aktivierbare, aber dem Werterhalt dienende Ausgaben für Gebäude finanziert. Diese wirken sich nach Ansicht des LKA auf die Nutzungsdauer der Gebäude aus, die nicht bilanziell erfasst werden können, sondern stille Reserven darstellen. Rein bilanzpolitische Investitionsentscheidungen würden nach Einschätzung des LKA der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung entgegenwirken. Die Möglichkeiten einer künftigen detaillierten Planung werden im LKA geprüft.

Zudem hat das LKA erläutert, dass die bisher nicht ausgewiesene Substanzerhaltung bei den Sonderrechnungen durch die Integration dieser gelöst werde. In der Regel handele es sich hier um mobile Vermögensgegenstände, die Gebäude und damit die wesentlichen Positionen für die Substanzerhaltung seien bereits in der Bilanz der Landeskirche ausgewiesen.

Im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses 2021 wurde auf Vorschlag des LSA und des Finanzausschusses eine sogenannte "freie Rücklage" gebildet. Dazu stellt das ORA in seinem Bericht fest, dass der Begriff "freie Rücklage" in der HO-Doppik nur als Klammerzusatz verwendet wird und eine Bildung von Rücklagen ohne konkrete Zweckbindung dadurch nicht vorgesehen werden soll (Tz. 4.3). Zudem sieht es die Bildung von zweckfreien Rücklagen in der kirchlichen Doppik als systemfremd an. Insofern empfiehlt das ORA, die gebildete sogenannte "freie Rücklage" mit einem konkreten Rücklagenzweck zu versehen oder sie zugunsten des Vermögensgrundstockes oder des Ergebnisvortrages aufzulösen.

Das LKA hat zum Hintergrund erläutert, dass das LKA im Entwurf des Jahresabschlusses 2021 den Gremien einen Vorschlag zur Mittelverwendung für eine Gebäuderücklage gemacht hat. In der Beratung der Gremien sollte dann ein "offener" Zweck gewählt werden.

Auf Nachfrage hat das ORA bestätigt, dass die gebildete Rücklage der allgemeinen Ausgleichsrücklage zugeführt werden könne. Es hat außerdem erklärt, dass hierfür kein gesonderter Beschluss der Gremien notwendig sei, sondern ein Ausweis im laufenden Haushalt ausreiche.

Das ORA hat erläutert, zum 1. Januar 2021 sei ein Darlehensvertrag zwischen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und der Landeskirche geschlossen worden. Ziel dieses Vertrages sei die ertragsbringende Anlage der zur Finanzdeckung von Rücklagen der Konföderation vorzuhaltenden Mittel gewesen, ohne dass die Geschäftsstelle der Konföderation hierzu eigene Fachkompetenz hätte vorhalten müssen. Das ORA hat dazu erklärt, dass nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen die Aufnahme eines Kredits durch die Landeskirche nur zulässig sei, wenn sie im Ausnahmefall erforderlich ist. Das LKA konnte nach Einschätzung des ORA nicht verdeutlichen, worin für die Landeskirche das Erfordernis zur Aufnahme eines Darlehens bestehe. Das ORA erkennt zudem aufgrund der guten Liquidität der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zum Bilanzstichtag keine Notwendigkeit für die Aufnahme eines Kassenkredits oder die Kreditaufnahme für Investitionen. Das ORA stellt hierzu fest, dass die Aufnahme des Darlehens somit nicht mit den Bestimmungen des Haushaltsrechts vereinbar ist. Das LKA hat hierzu ergänzt, dass geplant sei, den Spezialfonds KVV um einen Anleger zu öffnen und somit die beschriebene Problematik aufzulösen.

Die durch das ORA im Bericht gemachte Feststellung, dass eine wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung durch die Budgetierungsvorschriften nicht unmittelbar gefördert werde (Tz. 5.5.1 und 5.5.2), hat zu einer Diskussion im LSA und Finanzausschuss über die Budgetierung von Einrichtungen im Allgemeinen und engerer Zusammenarbeit der Verwaltung des Hauses kirchlicher Dienste (HkD) und des LKA geführt.

Der LSA und der Finanzausschuss sehen Potenziale für eine engere Zusammenarbeit der Verwaltungen und Nutzung von Synergieeffekten in bestimmten Bereichen.

Das LKA hat auf Nachfrage bestätigt, dass die Ergebnisse der vom ORA durchgeführten Prüfung der Jahresabschlüsse der Sonderrechnungen für das HkD (GKZ 2100) dem Kuratorium übermittelt worden seien.

Das ORA hat die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Teilergebnishaushaltes Geistliche Aufsicht in den Sprengeln (Titel 1000-75200) in den Haushaltsjahren 2019 und

2020 geprüft. Das ORA konnte dabei nicht feststellen, ob die Kollektenmittel zweckentsprechend verwendet wurden (Tz. 9.1). Ursächlich dafür sei, dass jede einzelne Sprengelkollekte eine zugewiesene Investitionsnummer im Infoma newssystem habe. Während die Erträge aus den Kollekten buchhalterisch mit der Investitionsnummer erfasst werden, erfolge die Verbuchung der dazugehörigen Aufwendung ohne Investitionsnummer. Somit könne eine zweckentsprechende Verwendung über die Investitionsnummer nicht nachvollzogen werden. Dazu empfiehlt das ORA, durch eine Anpassung der entsprechenden Buchungsregeln sicherzustellen, dass die Verwendung der einzelnen Kollekten in der Buchhaltung nachvollziehbar erfasst werden kann. Das LKA hat dazu angemerkt, dass es eine Diskrepanz zwischen dem genauen Zweck der Kollekten auf der einen Seite und dem Wunsch der vielfältigen Nutzung auf der anderen Seite gebe. Man sei dabei zu überlegen, wie dem Problem begegnet werden kann.

Das ORA hat die Haushalts- und Wirtschaftsführung in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 innerhalb des Haushaltstitels Ämter für Bau- und Kunstpflege (1000-76200) im Haushalt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers einschließlich der dazugehörigen Sonderrechnungen geprüft (Tz. 10). In diesem Titel werden die für die Ämter für Bau- und Kunstpflege zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel veranschlagt. Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel erfolge in der Form, dass zentral entstehende Aufwendungen unmittelbar aus diesem Titel bestritten werden können. Daneben bediene sich das LKA der Verwaltungshilfe verschiedener Kirchenämter, um jeweils in einer Sonderrechnung die örtlich entstehenden Aufwendungen zu leisten bzw. realisierte Erträge zu vereinnahmen. Das ORA kommt dabei insgesamt zu der Einschätzung, dass nicht hinreichend festgelegt ist, welche Aufwendungen und Erträge durch die Sonderrechnungen und welche durch den Titel im zentralen Haushalt der Landeskirche erfasst werden sollen. Dies führe im Ergebnis dazu, dass die Aufwendungen und Erträge der einzelnen Ämter für Bau- und Kunstpflege nicht vergleichbar seien und so keinerlei Erkenntnis zur Effektivität des Mitteleinsatzes gewonnen werden könne. Aus diesem Grund regt das ORA an, die Sonderrechnungen der Ämter für Bau- und Kunstpflege in den zentralen landeskirchlichen Haushalt zu integrieren.

Auf Nachfrage hat das LKA dazu erläutert, dass Gespräche mit den verschiedenen Kirchenämtern hierzu laufen.

Im Anschluss an die Aussprache haben der LSA und der Finanzausschuss über die Entlastung des LKA beraten.

Hierüber entscheidet nach Artikel 49 Absatz 2 Nr. 9 der Kirchenverfassung der LSA unter Beteiligung des Finanzausschusses der Landessynode. Eine Entlastung ist gemäß § 85 Absatz 1 Satz 1 der Rechtsverordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen im Rechnungsstil der doppelten Buchführung (HO-Doppik) zu erteilen, wenn die prüfende Stelle bestätigt, dass keine wesentlichen Beanstandungen vorliegen oder dass die Beanstandungen ausgeräumt sind. Das ORA hat nach Prüfung festgestellt, dass die im Bericht getroffenen Feststellungen nicht gegen eine Entlastung des LKA sprechen.

Der LSA hat auf Empfehlung des Finanzausschusses dem LKA nach Artikel 49 Absatz 2 Nr. 9 der Kirchenverfassung die Entlastung erteilt.

#### 7. Jahresabschluss 2022

Das LKA hat dem LSA und dem Finanzausschuss in der gemeinsamen Sitzung die Eckpunkte des Jahresabschlusses 2022 der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vorgestellt. Die Gesamtergebnisrechnung, die in der Planung mit einem Verlust von 11,7 Mio. Euro veranschlagt ist, weist im Jahresabschluss ein Defizit im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 81,8 Mio. Euro aus. Auf der Ertragsseite liegen die Kirchensteuereinnahmen mit 20,6 Mio. Euro, davon mit ca. 6 Mio. Euro aufgrund der Energiepreispauschale, leicht über dem Planwert. Zudem gibt es einen finanz-wirksamen, aber nicht liquiditätswirksamen Sondereffekt in Höhe von 103,7 Mio. Euro aus der Auflösung von Pensionsrückstellungen, der aus einem aktualisierten versicherungsmathematischen Gutachten der Versorgungskasse wie auch der daraus folgenden Anforderung des ORA resultiert. Auf der Aufwandsseite muss basierend auf einem aktuellen versicherungsmathematischen Gutachten eine außerplanmäßige Beihilferückstellung in Höhe von 261,5 Mio. Euro gebildet werden, die u. a. auf Zinssenkungen und steigende Beihilfezahlungen durch gestiegene Krankheitskosten zurückzuführen ist. Das LKA hat dazu ausgeführt, dass das zuvor erstellte Gutachten noch aus dem Jahr 2016 stammt und die Höhe der Beihilferückstellungen zukünftig einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen werden sollte, um große Abweichungen zu vermeiden. Als weitere Position mindern Einsparungen im Sach- und Personalaufwand u.a. aufgrund von unbesetzten Stellen den Aufwand. Im Finanzergebnis werden die ordentlichen Erträge der Finanzanlagen dargestellt. Durch Zinsen, Ausschüttungen und Vermögenschichtungen können zusätzliche Erträge in Höhe von 18,5 Mio. Euro verzeichnet werden, gleichzeitig gibt es aber Verluste bei den Zeitwerten.

Bei Herausrechnung der Sondereffekte (Erträge: Auflösung von Pensionsrückstellungen, Kirchensteuereinnahmen aus der Energiepreispauschale; Aufwendungen:

außerplanmäßige Beihilferückstellung) würde sich ein normalisiertes positives Ergebnis in Höhe von 70 Mio. Euro ergeben.

Die Bilanz zum 31. Dezember 2022 weist eine höhere Bilanzsumme als im Vorjahr aus. Eine rechnerische Differenz zwischen Aktiva und Passiva in Höhe von 919,35 Euro, die aus Umbuchungen im Rahmen der Integration von Einrichtungen resultiert, ist inzwischen korrigiert. Das LKA hat einen korrigierten Jahresabschluss erstellt. Das Defizit in Höhe von 81,8 Mio. Euro wird als Verlustvortrag in der Bilanz ausgewiesen und nicht durch Rücklagenauflösung ausgeglichen. Der Verlustvortrag soll bei positiven Ergebnissen in den Folgejahren abgebaut werden, wobei in der aktuellen Haushaltsplanung für die Jahre 2023 und 2024 noch keine Veranschlagung erfolgt ist.

Aufgrund des Einbruchs auf den Finanzmärkten verzeichnen die beiden Masterfonds der hannoverschen Landeskirche und der Zusatzversorgungskasse als Sondervermögen der Landeskirche zwar Wertverluste in Höhe von 10,2 % bzw. 11,6 %, die Wertverluste bewegen sich jedoch unterhalb der Benchmark. Die Zeitwerte der Masterfonds unterschreiten zum Jahresende nicht die Buchwerte, so dass hier keine stillen Lasten vorhanden sind.

Anhand eines Risikoberichtes hat das LKA auf die bilanziellen Risiken durch den nicht durch Eigenkapital gedeckten Verlustvortrag hingewiesen sowie auf mögliche künftige Risiken infolge steigender Versorgungslasten. Kurzfristige Risiken liegen im Bereich der Vermögensanlage aufgrund von volatilen Märkten und inflationsbedingten Personalkostensteigerungen, langfristig sind steuerliche Gesichtspunkte, die Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen, die Zahlung von Staatsleistungen sowie der damit insgesamt verbundene Haushaltsausgleich bei steigenden und nicht disponierbaren Personalverpflichtungen relevant.

Im Rahmen der Beratungen haben der LSA und der Finanzausschuss die folgenden Punkte ausführlicher diskutiert:

- Bei der Frage zwischen der Hebelwirkung von Steigerungen in den Personalkosten zu Steigerungen in den Kirchensteuereinnahmen wird erläutert, dass sowohl Tarifsteigerungen wie auch steigende Kirchensteuern in der Planung grundsätzlich eingepreist werden, wobei bei den Kirchensteuern aufgrund von steigenden Kirchengliedern eine risikoaverse Veranschlagung erfolgt. Im aktuellen Doppelhaushalt für die Jahre 2023 und 2024 sind keine hohen Tarifsteigerungen berücksichtigt.

- Es ist nachgefragt worden, wie der Verlustvortrag abgebaut werden kann, wenn die Rücklagen für den Haushaltsausgleich nicht genutzt werden. Im Hinblick auf die damit verbundenen Risiken wurde darum gebeten, diesen Punkt im Rahmen der Haushaltsplanung nachdrücklich zu berücksichtigen. Es ist angemerkt worden, dass der Abbau von Verlusten und zukünftiger Zahlungspflichten eine zentrale Zielsetzung der Arbeit des Querschnittsausschusses "Finanzplanung" ist. Insofern bleiben hier weitere Beratungen abzuwarten.
- Im Hinblick auf die aktuelle öffentliche Diskussion sind die Risiken in Bezug auf Staatsleistungen beleuchtet worden. Es ist angeführt worden, dass der Anteil der Staatsleistungen an den landeskirchlichen Einnahmen ca. 4 % ausmacht. Die Länder seien in Bezug auf Ablöseverhandlungen aktuell zurückhaltend.
- Es ist diskutiert worden, welche finanziellen Risiken aus der geplanten Entgeltumstellung vom Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) resultieren. In der aktuellen Haushaltsplanung für die Jahre 2023 und 2024 sind entsprechende Personalkostensteigerungen nicht eingepreist. Aus Sicht des LKA sollte die Umstellung bei steigenden Personalkosten gegenfinanziert werden, z.B. durch Anpassungen in der Stellenplanung. Eine fundierte Diskussion im Finanzausschuss kann erst bei Vorliegen konkreter Berechnungen erfolgen, auch ein Votum der Landessynode sollte hierzu abgegeben werden.
- Es wurde darauf hingewiesen, dass neu gebildete Beihilferückstellungen in der Gewinn- und Verlustrechnung als sonstige Aufwendungen und nicht als Personalkosten verbucht werden. In der Bilanz werden Rückstellungen für Pensionen u.ä. Verpflichtungen ausgewiesen. Basierend auf einer Empfehlung des ORA wurde die Bilanz an die Regelungen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) angeglichen. Um eine detaillierte Aufschlüsselung der Beihilferückstellungen in der Bilanz zu ermöglichen, ist künftig eine Aufteilung in Beihilfe- und Versorgungsrückstellungen sinnvoll.
- Im Forderungsspiegel werden 20,2 Mio. Euro aus Lieferungen und Leistungen aufgeführt. Es wird nachgefragt, aus welchen Positionen sich die Einzelwertberichtigung von 2,4 Mio. Euro zusammensetzt.

Das LKA hat dazu mitgeteilt, dass die 2,4 Mio. Euro Forderungsberichtigungen in Höhe von ca. 1,65 Mio. Euro auf Rückzahlungen von Kreditoren, deren

Fälligkeit erst im neuen Jahr liegt (davon rund 1,3 Mio. Euro Kirchliche Verwaltungsstelle Loccum, Rückzahlung Bedarfszuweisung 2022) sowie in Höhe von ca. 0,75 Mio. Euro auf Einzahlungen, die erst im neuen Jahr Ertrag werden, entfallen.

- Es wurde diskutiert, ob der Jahresabschluss erst nach Prüfung durch das ORA zusammen mit dem Prüfbericht beschlossen werden könnte, um eine Verschlinkung der Prozesse zu ermöglichen. Nach Diskussion besteht Einvernehmen darüber, dass an der aktuellen Regelung festgehalten wird, sowohl um zeitlich die Aufstellung des Jahresabschlusses wie auch um eine frühzeitige Information in den Gremien zu ermöglichen.
- Es wurde hinterfragt, aus welchen Gründen bei Einzelpositionen Finanzmittel nicht in Anspruch genommen wurden bzw. ins Folgejahr übertragen werden:
  - Bei der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen hat das LKA erläutert, dass zu wenige Projektmittel abgerufen wurden.
  - Bei den EDV-Kosten können Einsparungen generiert werden, andererseits wurden auch Großprojekte, wie das DMS-Projekt, zeitlich verschoben.
  - Einsparungen bei Wohn- und Geschäftsgrundstücken in Loccum sind coronabedingt auf verminderte Investitions- und Bautätigkeit zurückzuführen.
  - Die Mittelübertragungen aus dem Zukunftsprozess basieren auf nicht in Anspruch genommenen Verstärkungsmitteln aus synodalen Beschlüssen.
  - Gestiegene Einsparungen im Landeskirchenamt sind auf nicht besetzte Stellen, Puffer für Projekte und finanzielle Beratung im Rahmen der "Verwaltung 2030" zurückzuführen.
  - Im Bereich der Kirchenmusik wird keine Übertragung von Finanzmitteln beantragt, für das Jahr 2023 sind jedoch im Haushalt weitere Finanzmittel veranschlagt.
  - Bei den Mittelübertragungen des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) für Personalaufwendungen handelt es sich u.a. um Veranschlagungen für externe Dienstleistungen zur Prüfung von Eröffnungsbilanzen. Es wurde hinterfragt,

ob diese Finanzmittel erforderlich sind. Grundsätzlich besteht die Haltung, dass nicht in Anspruch genommene Personalkosten nicht übertragen werden, sondern über den Jahresabschluss aufzulösen und neu zu veranschlagen sind. Es wurde die Budgetierungsfrage aufgeworfen, ob nicht verbrauchte Gelder im Rahmen von Überträgen oder als Rücklagen ausgewiesen werden sollen. Da bei Rücklagenzuführungen keine Gremienbeteiligung vorgesehen ist, wird diese aus Sicht des LKA kritisch gesehen.

- Der LSA und der Finanzausschuss haben um eine detaillierte Aufschlüsselung der freien Rücklagen in Einzelpositionen gebeten. Diese findet sich nunmehr im Rücklagenpiegel auf S. 157 des Jahresabschlusses 2022.
- Zum Rücklagenfonds wurde hinterfragt, ob die einzelnen Einleger an den Zinsgewinnen partizipieren. Formal sei der Einleger die hannoversche Landeskirche. In den vergangenen zwei Jahren hat das LKA entschieden, keine Zinsgewinne auszuschütten, da die Zinserträge oftmals unterhalb der Bankgebühren lagen und Bürokratie vermieden werden sollte. Mit der Integration der unselbständigen Einrichtungen ändere sich die Ergebnisrechnung der Landeskirche und die Thematik entfalle.

Der LSA hat auf Empfehlung des Finanzausschusses gemäß Artikel 49 Absatz 2 Nummer 8 der Kirchenverfassung folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die in den Erläuterungen zum Jahresabschluss unter Buchstabe a. aufgeführten Überschreitungen in Höhe von in Summe 165 950 557,30 Euro werden zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Die Überschreitung bei der Kostenstelle 1000-04101 – Religionsunterricht mit Schulen – Aus dem Gestellungsvertrag in Höhe von 806 066,79 Euro wird beschlossen.

Die Überschreitung resultiere aus nicht zu kalkulierenden Zu- und Abgängen sowie Ausfallzeiten der katechetischen Lehrkräfte im laufenden Haushaltsjahr.

3. Die Überschreitung bei der Kostenstelle 1000-13910 – Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in Höhe von 65 828,98 Euro wird beschlossen.

Die Überschreitung resultiere aus einer höheren Anzahl von Anerkennungsfällen, die im Vorfeld im Rahmen der Haushaltsplanung nur geschätzt werden konnten.

4. Die Überschreitung bei der Kostenstelle 1000-16104 – Missionarische Dienste – Investitionszuschüsse in Höhe von 236 960,63 Euro wird beschlossen.

Die Überschreitung seien infolge des Umbaus und der energetischen Sanierung des Missionarischen Zentrums Hanstedt entstanden.

5. Die Überschreitung beim Teilergebnishaushalt 1000-33110 – Friedens- und Erinnerungsarbeit in Höhe von 138 682,17 Euro wird beschlossen.

Zusage des LKA auf Überschreitung bis zu 155 600,00 Euro im Haushaltsjahr 2022; diese Mittel wurden zunächst aus den Überträgen 2021 reduziert und nach Beschlussfassung in den Gremien wieder zugesagt.

6. Die Überschreitung bei der Kostenstelle 1000-76300 – Verwaltungsstelle Loccum in Höhe von 142 934,41 Euro wird beschlossen.

Tagungen konnten pandemiebedingt nicht wie geplant durchgeführt werden; Beschluss des Leitungsausschusses in Loccum vom 17. März 2022, weitestgehend auf Ausfallgebühren zu verzichten.

7. Die Überschreitung bei der Kostenstelle 1000-92305 – Energie- und Umweltmanagement in Höhe von 12 050,00 Euro wird zur Kenntnis genommen.

8. Die Überschreitung bei der Kostenstelle 1000-92320 – Klimaschutzkonzept in Höhe von 319 653,70 Euro wird beschlossen.

Die Überschreitung sei Folge einer fehlerhaften Veranschlagung in Höhe von ca. 300 000,00 Euro. Die Erträge wurden tatsächlich im Haus kirchlicher Dienste vereinnahmt; insoweit keine "echte" Überschreitung.

9. Es wird beschlossen, die zweckgebundenen Haushaltsreste gemäß der "Liste der Übertragungen" in Höhe von 29 087 894,57 Euro auf das Haushaltsjahr 2023 zu übertragen.

Die Übertragungen wurden im Rahmen des Jahresabschlusses 2022 beantragt. Ihnen liegen ausführliche und nachvollziehbare Begründungen zugrunde.

10. Es wird beschlossen, dass sich ergebende Bilanzergebnis in Höhe von - 82 817 781,41 Euro auf das Haushaltsjahr 2023 vorzutragen.

11. Die Übertragung von nicht in Anspruch genommenen Investitionsmitteln 2022 in Höhe von 37 713,03 Euro und entsprechender Verstärkung der Ansätze 2023 wird beschlossen.
12. Die Rücklagenzuführungen bei der Betriebs- und Ausgleichsrücklage, die Zuführungen und Entnahmen bei der Substanzerhaltungsrücklage sowie bei den zweckgebundenen und freien Rücklagen werden wie im Rücklagenspiegel vorgelegt beschlossen.
13. Der Jahresabschluss wird einschließlich der Bilanzkorrektur in Höhe von 919,35 Euro, wie er in der Sitzung vorgelegen hat, beschlossen.
14. Die Bilanz und Ergebnisrechnung des Rücklagenfonds – GKZ 1200 – wird zur Kenntnis genommen.

8. Bewilligung von zwei weiteren Projekten zur Begleitung Geflüchteter in Afrika

Während seiner Sitzung am 13. Dezember 2022 hat das Kolleg die Durchführung von zwei weiteren Projekten zur Begleitung Geflüchteter in Äthiopien und diversen weiteren afrikanischen Staaten unter der Begleitung des Ev.-luth. Missionswerkes in Niedersachsen (ELM) befürwortet. Dem LSA haben hierzu diverse Beratungsunterlagen vorgelegen.

Ein Projekt "Adama Frauen und Migration 2023 bis 2025" wird die Arbeit mit geflüchteten Frauen in Adama/Äthiopien fortsetzen. Mit Maßnahmen zur Integration von Binnenvertriebenen und Rückkehrerinnen in die Gesellschaft sollen die Lebensbedingungen der Zielgruppen verbessert und die Grundlagen für eine wirtschaftliche Eigenständigkeit geschaffen werden. Dies kann auch dazu beitragen, die gesellschaftlichen Spannungen mit der einheimischen Bevölkerung zu verringern. Im zweiten Projekt "Workshops Flucht und Migration 2023 bis 2024" sollen aus den positiven Vorerfahrungen mit bereits durchgeführten Workshops die Migrantinnen und Migranten in weiteren Workshops psychosozial betreut und auf die Lage in den Zielländern vorbereitet werden, insbesondere in rechtlicher, gesundheitlicher und wirtschaftlicher Hinsicht.

Während seiner Sitzung am 29. November 2022 hat der Ausschuss für Mission und Ökumene der 26. Landessynode die Durchführung dieser Projekte befürwortet.

Der LSA hat der Freigabe der für die Durchführung der genannten Projekte benötigten Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 571 933,65 Euro aus der Kostenstelle 1000-38700 zugestimmt.

9. Bewilligung eines weiteren Projektes zur Begleitung Geflüchteter Afrika

Das LKA hat die Durchführung eines weiteren Projektes zur Begleitung Geflüchteter in Äthiopien unter der Begleitung des Ev.-luth. Missionswerkes in Niedersachsen (ELM) bei Gesamtkosten in Höhe von bis zu 296 400 Euro aus der Kostenstelle 1000-38700 beschlossen. Die notwendigen Haushaltsmittel haben der vorherigen Freigabe durch den LSA bedurft. Die Projektbeschreibung hat dem LSA vorgelegen. Darin wird ausgeführt, dass bisherige Erfahrungen aus den zuvor durchgeführten Projekten zur Begleitung Geflüchteter in Afrika zeigen, dass eine Verstetigung der notwendigen und erfolgreichen Hilfsprojekte in Kooperation mit den erfahrenen und bewährten örtlichen Partnern wünschenswert und effizient sei. Zudem greife dieses Projekt die Notwendigkeit des Klimaschutzes in einer von Dürren, Überschwemmungen und Erwärmung besonders betroffenen Region mit einer hohen Abhängigkeit vom Agrarsektor auf.

In dem konkreten Projekt "Algesachi Klimaschutz und Migration 2023 bis 2025" werde in bewährter Zusammenarbeit mit der äthiopischen Partnerkirche Mekane Yesus (EECMY) daran gearbeitet, zur Verringerung des Waldverlustes und zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Frauen und Jugendlichen im Zielgebiet beizutragen. Dabei solle die Anpassungsfähigkeit der Zielgemeinden an den Klimawandel durch einen gemeindebasierten Waldschutz verbessert werden. Zudem verhindere die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten die Abwanderung von Frauen und Jugendlichen aus dem Zielgebiet und stärke die Möglichkeit, den eigenen Lebensunterhalt dieser Zielgruppen sicherzustellen.

Zuvor hat bereits der Ausschuss für Mission und Ökumene der 26. Landessynode während seiner Sitzung am 2. März 2023 die Durchführung dieses Projektes bei einer Enthaltung befürwortet.

Der LSA hat der Freigabe der Haushaltsmittel in Höhe von 296 400 Euro aus der Kostenstelle 1000-38700 zugestimmt.

10. Herstellung des Einverständnisses über die Regelungen zur Mittelvergabe im Zukunftsprozess gemäß § 21 Absatz 7 der Geschäftsordnung der Landessynode

Das LKA hat den LSA und im Anschluss daran auch den Finanzausschuss um die Erklärung ihres Einverständnisses zu den Regularien für die Bewirtschaftung und Verwaltung der Finanzmittel sowie für die Verwaltung der Fördermittel im Zukunftsprozess gebeten. Da die Mittel bereits zum 1. Januar 2023 zur Verfügung stehen sollen, ist ein entsprechender Beschluss des LSA noch im Jahr 2022 notwendig gewesen.

Da für die letzte Sitzung des LSA im Jahr 2022 am 15. Dezember 2022 die Anmeldung des Tagesordnungspunktes (TOP) durch das Kolleg nicht mehr rechtzeitig erfolgte, hat der LSA im Umlaufverfahren entschieden.

Das LKA hat ausgeführt, dass der Gesamtat für den Zukunftsprozess von der Landessynode unter Beteiligung der vorgesehenen Gremien beschlossen wird. Die Verwaltung der Mittel erfolge nach dafür erarbeiteten Regularien, die vom LKA im Einvernehmen mit dem LSA und dem Finanzausschuss entwickelt werden. Der Gesamtat werde im LKA verwaltet. Die Regularien sehen vor, dass das Zukunftsprozess-Team festgelegte Budgets verantworte. Der Koordinierungsrat beschließe diese Budgets im Rahmen der vorhandenen Mittel und unter Einhaltung der Freigaben durch das LKA und den LSA. Das Zukunftsprozess-Team könne Anträge von Forschungs- und Erkundungsteams bis zu einer Höhe von 5 000 Euro bewilligen, Anträge von einem Kostenvolumen über 5 000 Euro werden vom Koordinierungsrat entschieden. Die Freigabe außerordentlicher Beträge bedürfe der Zustimmung des LSA.

Der LSA hat sein Einvernehmen hergestellt. Anschließend hat auch der Finanzausschuss im Umlaufverfahren sein Einvernehmen erklärt.

11. Aufhebung des Sperrvermerks für die neue (im Haushaltsplan für die Jahre 2023 und 2024 vorgesehene) 1,0-PdL-Stelle GB/OE sowie Zustimmung zu einer berufsgruppenoffenen Ausschreibung

Dem LSA haben hierzu Beratungsunterlagen, u.a. eine Konzeption für die GB/OE bzw. die Arbeit der Geschäftsstelle, vorgelegen. Die neue, im Haushaltsplan für die Jahre 2023 und 2024 vorgesehene 1,0-PdL-Stelle für die GB/OE ist mit einem Sperrvermerk versehen. Dieser Sperrvermerk kann durch den LSA aufgehoben werden, wenn die Leitung der GB/OE eine Konzeption für die GB/OE bzw. die Arbeit der Geschäftsstelle vorlegt. Die Leiterin der GB/OE hat in ausführlichen Beratungen innerhalb der GB/OE sowie mit der zuständigen Referentin im LKA und dem Direktor des Hauses kirchlicher Dienste und in Rücksprache mit dem Kuratoriumsvorsitzenden des Hauses kirchlicher Dienste eine Konzeption entwickelt. Eckpunkte der Konzeption sind u.a. die qualitative und quantitative Zunahme der Anforderungen an die GB/OE. Daraus resultiere das Erfordernis zu kompetenter und zeitlich verfügbarer Beratungskompetenz zur Wahrnehmung komplexer und langwieriger Beratungsfälle in der Landeskirche, den Kirchenkreisen, den Regionen und Einrichtungen. Weiterhin bestehe das Erfordernis von ausgewiesener Organisationsentwicklungskompetenz für die qualifizierte Weiterentwicklung des Pools der ca. 50 beauftragten GB/OE-Beraterinnen und -Berater in der Landeskirche. Weiterhin müsse ausgewiesene Organisationseinheitenkompetenz

sowie die Kenntnis kirchlicher Verhältnisse für die Repräsentanz und Beteiligung von GB/OE in landeskirchlichen Prozessen und Kompetenz zur konzeptionellen Reflexion und Weiterentwicklung von Themen der Kirchenentwicklung im Blick auf GB/OE vorgehalten werden. Diese formulierten Erfordernisse führen im Ergebnis zu dem Vorschlag, bei der Ausschreibung die Organisationsentwicklungskompetenz vor der beruflichen Qualifikation als Theologin oder Theologe in den Vordergrund zu stellen. Dies sei auch der Grund, warum eine berufsgruppenoffene Ausschreibung angestrebt werde. Durch Besetzung der bisher mit Sperrvermerk versehenen Stelle werde die Geschäftsstelle planmäßig über 2,5 Referentenstellen verfügen.

Der LSA hat die Aufhebung des Sperrvermerks beschlossen und seine Zustimmung zu einer berufsgruppenoffenen Ausschreibung erteilt.

#### 12. Bericht über die umsatzsteuerliche Bewertung von Kinder- und Jugendfreizeiten

Den LSA hat ein Schreiben des Landesjugendpfarramtes zur umsatzsteuerlichen Bewertung von Kinder- und Jugendfreizeiten erreicht. Hintergrund des Schreibens ist eine vom LKA im Dezember 2022 veröffentlichte Arbeitshilfe zur Planung und Abrechnung von Reiseleistungen in kirchlichen Körperschaften, die zu großen Irritationen bei den beruflich Tätigen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in den Kirchenämtern geführt habe. Daher fordert die Landesfachkonferenz der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit dem vorliegenden Schreiben eine verbindliche Aussage zur steuerlichen Bewertung von Kinder- und Jugendfreizeiten sowie eine Empfehlung an die Kirchenämter zur Abrechnung der Freizeiten. Das Schreiben des Landesjugendpfarramtes ging ebenso an den Bischofsrat und das LKA.

Der LSA hat das LKA gebeten, den Hintergrund der Arbeitshilfe zu erläutern.

Inhalt der Handreichung des LKA seien Hinweise zur steuerlichen Bewertung von Reiseleistungen gewesen, wenn eine kirchliche Körperschaft als Reiseveranstalter auftrete. Die im Schreiben des Landesjugendpfarramtes angeführte Steuerbefreiung von Kinder- und Jugendfreizeiten nach § 4 Nummer 25 Umsatzsteuergesetz gelte nicht grundsätzlich für alle Angebote der Evangelischen Jugend. Das LKA hat betont, dass mit der Handreichung nicht bewirkt werden sollte, dass keine Jugendfreizeiten mehr stattfinden, sondern die Absicht gewesen sei, einen komplexen steuerlichen Sachverhalt verständlich darzustellen. Das LKA plane eine weitere Handreichung zu diesem Thema, die dann allerdings tiefer ins Steuerrecht einsteige.

In der Diskussion hat der LSA betont, dass eine Buchung von Jugendfreizeiten über einen professionellen Reiseveranstalter die Reisen sehr verteuern würde und

die Buchung bisher hauptsächlich von Ehrenamtlichen geleistet werden. Bei der Buchung über ein Reisebüro bzw. einen Reiseveranstalter ist die kirchliche Körperschaft dann allerdings nicht als Reiseveranstalter steuerpflichtig. Nach Aussprache mit dem LKA hat der LSA festgestellt, dass Jugendfreizeiten auch nach dem neuen Umsatzsteuerrecht möglich sein sollten und eine steuerlich praktikable Regelung gefunden werden sollte, damit kirchliche Körperschaften weiterhin Reisen organisieren können und nicht die teurere Alternative über einen professionellen Reiseveranstalter gewählt werden müsse. Der LSA würde es begrüßen, wenn das LKA einen Weg finden würde, die Abrechnung von Jugendfreizeiten möglichst einfach, aber steuerrechtlich sicher zu gestalten.

13. Verwendungsnachweis für Mittel aus dem Finanzausgleichsgesetz für geflüchtete Menschen in den Jahren 2015 bis 2018

Die Landeskirche hat den Kirchenkreisen in den Haushaltsjahren 2015 bis 2018 insgesamt Sondermittel in Höhe von 12 Mio. Euro nach den allgemeinen Verteilungskriterien des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) zweckgebunden für die Arbeit mit geflüchteten Menschen zur Verfügung gestellt. Die Mittel wurden den Kirchenkreisen zusammen mit der Gesamtzuweisung in vier Abschlägen zu je 3 Mio. Euro im Dezember 2015, im August 2016, im Januar 2017 und im Januar 2018 überwiesen. Die Mittel durften bis zum 31. Dezember 2019 verausgabt werden. Die Unterlagen über die dokumentierte Mittelverwendung der Kirchenkreise und die jeweiligen Rückzahlungsbeträge zum Stichtag 31. Dezember 2019 haben dem LSA zur Kenntnisnahme vorgelegen. Aus der Summe der Gesamtrückzahlung in Höhe von 1 811 873,31 Euro und Haushaltrestmitteln für diakonische Zwecke wurden den Kirchenkreisen durch Kollegbeschluss für die Finanzierung der Arbeit mit geflüchteten Menschen, insbesondere aus der Ukraine, im August 2022 insgesamt 2,5 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Aus der Übersicht der Mittelverwendung ist ersichtlich, dass ca. 85 % der Mittel von den Kirchenkreisen verausgabt worden seien. Insgesamt gebe es aus den Kirchenkreisen viele positive Rückmeldungen über das Verfahren, das sich nach Ansicht des LKA bewährt hat. Es wurde hierbei auf ein Antragsverfahren verzichtet, wobei die Mittelverwendung durch Abrechnungen nachgewiesen werden musste. Die Gründe für nicht-verausgabte Mittel liegen u.a. darin, dass es in einigen Regionen von Kirchenkreisen nur wenige Geflüchtete gegeben habe oder von den Kirchenkreisen Drittmittel erworben worden sind, wodurch dann auf die FAG-Mittel verzichtet werden konnte.

Der LSA hat die vorgelegten Unterlagen über die Mittelverwendung der FAG-Mittel für geflüchtete Menschen in den Jahren 2015 bis 2018 sowie die ergänzenden Erläuterungen des LKA zustimmend zur Kenntnis genommen.

#### 14. Teilfreigabe von Baumitteln für das Kloster Amelungsborn

Im Haushaltsplan für die Jahre 2023 und 2024 sind Investitionszuschüsse für das Kloster Amelungsborn in Höhe von rd. 1,7 Mio. Euro eingeplant und mit einem Sperrvermerk versehen, der durch den LSA aufgehoben werden kann. Während seiner Sitzung am 21. Februar 2023 hat das Kolleg über eine teilweise Freigabe der gesperrten Mittel beraten. Beschlossen wurde, dass Mittel für die Kategorie 1 - Unfall und Einsturz - sowie Mittel für die Heizungserneuerung gewährt werden, um eine Lösung von fossilen Brennstoffen zu erzielen und die aktuellen Fördermöglichkeiten auszunutzen. Mittel der Kategorie 2 - Substanzsicherung - sollen nur in dem Umfang gewährt werden, dass keine akuten Folgeschäden auftreten. In Summe hat das Kolleg für eine Freigabe von 1,3 Mio. Euro der insgesamt 1,7 Mio. Euro votiert. Gleichzeitig hat das Kolleg beschlossen, dass mit dem Amt für Bau- und Kunstpflege erörtert werden soll, ob die Mittel zur Substanzerhaltung weiter untergliedert werden können und den Beschlussvorschlag für den LSA daraufhin ggf. anzupassen.

Das LKA hat dem LSA erläutert, das Amt für Bau- und Kunstpflege habe auf der Basis der Beratungen des Kollegs eine Betrachtung der Investition für Substanzsicherung (Kategorie 2) vorgenommen und diese in 2a (vordringlich) und 2b (weniger vordringlich) untergliedert. Die Übersicht hat dem LSA vorgelegen. Daraus ergebe sich für die Kategorien 1 und 2a sowie für die Erneuerung der Heizungsanlage abzüglich möglicher Förderungen eine notwendige Investitionssumme von 600 000 Euro. Das Kolleg hat dem LSA die Freigabe von gesperrten Mitteln in Höhe von insgesamt 600 000 Euro empfohlen.

Parallel zum Beschluss über die Mittel für die Investitionsmaßnahmen hat das Kolleg beschlossen, dass an einer Klärung der inhaltlichen Ausrichtung der Klosterlandschaft in der hannoverschen Landeskirche gearbeitet werden solle. Hierzu hat das LKA eine Beauftragung beschlossen, um zum einen eine Übersicht der Klosterlandschaft für das Gebiet der hannoverschen Landeskirche zu erstellen sowie zum anderen das Kloster Amelungsborn um die Vorlage eines Konzeptes und weiterer Daten zum Klosterbetrieb gebeten. Hierfür solle das Kloster Amelungsborn acht Wochen Zeit bekommen.

Der LSA hat beschlossen, die Baumittel in Höhe von 600 000 Euro freizugeben. Außerdem hat der LSA das LKA gebeten zu prüfen, ob und wie und ggf. mit welcher Summe der Kirchenkreis Holzminden-Bodenwerder an der Sanierung des Kirchengebäudes zu beteiligen ist. Der "Runde Tisch" soll sich nach Vorlage des Konzeptes für den Klosterbetrieb durch das Kloster Amelungsborn sowie nach Fertigstellung

der zu erstellenden Übersicht der Klosterlandschaft treffen. Der LSA hat die Mitglieder des "Runden Tisches" entsprechend informiert.

- vgl. auch Ziffer 16 -

#### 15. Erhöhung der Genossenschaftsanteile bei der Evangelischen Bank

Das LKA hat beschlossen, die Genossenschaftsbeteiligung an der Evangelischen Bank von derzeit rund 900 000 Euro auf bis zu 10 Mio. Euro zu erhöhen. Direkte Beteiligungen der Landeskirche an Unternehmen sind durch das Kolleg und den LSA zu beschließen. Der Finanzausschuss der Landessynode soll um ein Votum dazu gebeten werden, und ist an den bisherigen Beratungen beteiligt worden.

Das LKA hat erläutert, dass bereits Ende 2022 die Evangelische Bank alle bisherigen Anteilseigner nach der Erhöhung der Beteiligung gefragt habe, da die Bank ihr Eigenkapital um mindestens 100 Mio. Euro stärken möchte. Hintergrund seien regulatorische Anforderungen zur Kreditvergabe, die alle Banken betreffen. Die Bank solle nach Möglichkeit in der Eigentümerschaft der Gliedkirchen verbleiben, weshalb die Landeskirchen gehalten seien, ihre Beteiligungen zu erweitern. Die Beteiligung sei daher keine reine Kapitalanlage, sondern auch eine kirchenpolitische Entscheidung.

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers sei mit ihren Körperschaften und diakonischen Einrichtungen größter Kunde der Evangelischen Bank; insbesondere die diakonischen Einrichtungen seien auf Finanzierungen durch Kreditinstitute angewiesen. Die Beteiligung an der Evangelischen Bank sei durch die Sicherungsmechanismen der Genossenschaftsbanken deutlich sicherer als Aktienbeteiligungen an Unternehmen. Eine sonst bei Genossenschaften übliche Nachschusspflicht der Anteilsinhaber von bis zu 100 % sei satzungsmäßig ausgeschlossen. Die Renditeerwartung der Bank für die nächsten Jahre liege laut dem Vorstandsvorsitzenden der Evangelischen Bank bei über 3 %.

Nach einer kurzen Beratung haben der LSA und der Finanzausschuss die Entscheidung über die Erhöhung der Genossenschaftsbeteiligung an der Evangelischen Bank vertagt, da den Ausschüssen für die Entscheidung relevante Zahlen noch nicht vorgelegen haben. Sobald die Informationen vorliegen, sollen die Beratungen fortgesetzt werden.

**III.****Baufragen****16. Einberufung eines "Runden Tisches" für Gespräche über Möglichkeiten zur Aufhebung des Sperrvermerkes für Investitionsmaßnahmen im Teilergebnishaushalt über das Kloster Amelungsborn**

Im Rahmen der Debatte über den Entwurf des Haushaltsplanes für die Jahre 2023 und 2024 wurde auch über die Aufhebung des Sperrvermerkes für Investitionsmaßnahmen im Teilergebnishaushalt über das Kloster Amelungsborn beraten. Im Ergebnis hat die Landessynode während ihrer VII. Tagung beschlossen, einen "Runden Tisch" ins Leben zu rufen, um eine Klärung darüber herbeizuführen, ob und wie der Sperrvermerk für Investitionsmaßnahmen aufgehoben werden kann. Der LSA wurde gebeten, einen Vorschlag zur Besetzung des "Runden Tisches", auch dazu, welche Ausschüsse weiter zu beteiligen sind, zu machen.

Nach ausführlicher Beratung und Diskussion hat der LSA beschlossen, dass der "Runde Tisch" mit je einer Vertreterin oder einem Vertreter aus dem LSA, dem Ausschuss für Theologie und Kirche, dem Finanzausschuss sowie dem Umwelt- und Bauausschuss, zwei Vertreterinnen oder Vertretern des LKA und dem Abt des Klosters Amelungsborn und je einer Vertreterin oder einem Vertreter aus dem Ev.-luth. Kirchenkreis Holzminden-Bodenwerder und der Ev.-luth. Kirchengemeinde Amelungsborn besetzt werden soll. Zwischenzeitlich wurden alle Personen benannt.

- vgl. auch Ziffer 14 -

**17. Bezuschussung für ein Neubauvorhaben aus landeskirchlichen Mitteln**

Die Kirchengemeinde Bad Nenndorf und der Kirchenkreis Grafschaft Schaumburg haben sich auch nach kritischer und erneuter Prüfung der langwierigen Planungen entschlossen, das vorhandene Pfarrhaus in der Kirchengemeinde aufgrund von Baumängeln abreißen und an gleicher Stelle einen Ersatzneubau errichten zu lassen. Trotz gestiegener Baukosten solle auf eine Realisierung zugegangen werden. Das LKA hat dazu mitgeteilt, dass das Vorhaben der Gebäudebedarfsplanung des Kirchenkreises für die Region entspreche, aber eine Flächenüberschreitung aufweise, die der Zustimmung des LSA (Liste B) bedarf. Das LKA hat dem Vorhaben zugestimmt.

Bereits seit dem Jahr 2014 erfolgen Überlegungen zur Weiterentwicklung des Gebäudebestandes in der Kirchengemeinde. Die Neubauplanungen gerieten ins Stocken, weil die erheblichen Überhangflächen im Gemeindehaus zunächst sinnvoll reduziert werden

mussten, bevor in einen separaten Neubau investiert werden konnte. Jetzt sollen die Überhangflächen z.T. durch die Vermietung an die Kommune, welche die Räume für die Nutzung als Kindertagesstätte umbauen will, und zum anderen Teil als Diensträumen der Pfarrstelleninhaber genutzt werden. Das neue Pfarrhaus ist als klimaneutrales Pfarrhaus ohne Diensträume konzipiert. Aufgrund der Hanglage sei eine Teilunterkellerung vorgesehen. Die geplanten Flächen übersteigen die in den Pfarrhausbauvorschriften vorgegebenen Flächen geringfügig. Die Neubaukosten von 701 119,64 Euro übersteigen den durch die Landeskirche festgelegten Förderhöchstbetrag von 410 000 Euro. Hinzu kommen noch Abbruchkosten von 48 230,70 Euro; die Gesamtbaukosten betragen somit laut LKA 749 350,34 Euro. Kirchengemeinde und Kirchenkreis wollen nach nochmaliger Prüfung und leichter Senkung der Baukosten das Vorhaben umsetzen.

Die Kirchengemeinde Bad Nenndorf finanziere den Neubau mit Verkaufserlösen und Rücklagen in Höhe von 428 589,34 Euro. Der Kirchenkreis beteilige sich mit 160 380,50 Euro. In Summe mit der Einzelzuweisung der Landeskirche in Höhe von 21,40 % der Gesamtbaukosten in Höhe von 160 380,50 Euro (35 % der förderfähigen Neubaukosten inklusive der Abrisskosten) seien die Gesamtkosten finanziert.

Der LSA hat dem Vorhaben der Liste B "Abriss und Ersatzneubau eines Pfarrhauses ohne Diensträume an gleicher Stelle in Bad Nenndorf" zugestimmt.

#### **IV.**

#### **Personalfragen**

#### **18. Wahl einer Regionalbischöfin oder eines Regionalbischofs für den Sprengel Ostfriesland-Ems; Berufung in den erweiterten Personalausschuss**

Mitte des Jahres 2023 wird Herr Regionalbischof Dr. Klahr in den Ruhestand treten. Über die Nachfolge entscheidet gemäß Artikel 60 Absatz 1 Nummer 3 der Kirchenverfassung der Personalausschuss der Landeskirche. Gemäß Artikel 60 Absatz 6 der Kirchenverfassung wird für die Entscheidung der Personalausschuss um folgende Personen aus dem betroffenen Sprengel erweitert:

- zwei Mitglieder der Landessynode,
- die Vorsitzende oder der Vorsitzende einer Kirchenkreissynode,
- eine Superintendentin oder einen Superintendenten.

Die Berufung dieser Personen erfolgt gemäß § 9 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Rechtstellung der Inhaberinnen und Inhaber eines bischöflichen Amtes (Bischofsgesetz) zeitnah durch den Landessynodalausschuss (LSA). Er berücksichtigt dabei Vorschläge aus dem Kreis der Vorsitzenden aus den Kirchenkreissynoden sowie der Superintendentinnen und Superintendenten aus dem Sprengel. Zur Vorbereitung der Entscheidung hat der LSA die entsprechenden Personengruppen um Vorschläge gebeten.

Der LSA hat die vorgeschlagenen Personen gemäß § 9 Absatz 1 des Bischofsgesetzes berufen.

19. Vorübergehende Einrichtung einer zusätzlichen Vollzeitstelle für eine Prüferin/einen Prüfer im Rechnungsprüfungsamt zur Kompensation von längerfristigen Vakanzen

Das LKA hat dem LSA berichtet, dass im Rechnungsprüfungsamt (RPA) vorübergehend eine zusätzliche Vollzeit-Beamtenstelle für eine Prüferin oder einen Prüfer (Besoldungsgruppe A12) eingerichtet werden soll. Die Stelle erhalte einen kw-Vermerk zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens zum 1. Dezember 2028, wenn ein Prüfer im RPA die Regelaltersgrenze erreiche. Das Kolleg hat hierüber ebenfalls beraten und beschlossen.

Das LKA hat dazu erläutert, dass die vorübergehende Einrichtung einer zusätzlichen Beamtenstelle nötig ist, um den personellen Engpass in einer der Regionalstellen des RPA zu kompensieren. Der Prüfbereich sei durch einen Personalausfall seit dem Frühjahr 2020 dauerhaft personell unterversorgt.

Zum jetzigen Zeitpunkt übernehme einer der Prüfer lediglich eine Abwesenheitsvertretung in dem betroffenen Bereich. Eine kontinuierliche Prüfung könne so im Moment nicht erfolgen.

Der Versuch, befristet eine Vertretungskraft einzustellen, sei bereits einmal gescheitert. Es zeige sich, dass es immer schwieriger werde, eine solche Stelle befristet mit einer Vertretungskraft zu besetzen. Für den Arbeitsbereich des Rechnungsprüfungsamtes habe sich erwiesen, dass ein solches Vorgehen nicht wirtschaftlich sei (intensive Einarbeitungszeit, Umfang des Prüfungsspektrums, Zertifizierung zum Rechnungsprüfenden).

Die Finanzierung dieser zusätzlichen Stelle solle zum einen durch zur Verfügung stehende Restmittel aus Vorjahren und zum anderen aus Mitteln, die durch Vakanzen

entstehen, die finanziell das RPA nicht belasten, erfolgen. Die neu zu errichtende Stelle solle im Stellenplan mit einem kw-Vermerk versehen werden. Die auf die neu einzurichtende Stelle eingestellte Person könne perspektivisch auf eine unbefristete Stelle umgesetzt werden. Dadurch sei es möglich, die neu einzurichtende Stelle von Beginn an unbefristet auszuschreiben und für den Arbeitnehmermarkt attraktiver zu machen. Für das RPA selbst bedeute eine unbefristete Einstellung eine effektive und für die Zukunft gewinnbringende Einarbeitung.

Der LSA hat der vorübergehenden Einrichtung einer zusätzlichen Vollzeit-Beamtenstelle (Besoldungsgruppe A12) mit einem kw-Vermerk zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch zum 1. Dezember 2028, zugestimmt.

## **V.**

### **Öffentlichkeitsfragen**

## **VI.**

### **Anträge und Eingaben**

## **VII.**

### **Sonstiges**

#### **20. Kommunikationstagung der kirchenleitenden Organe**

Am 10. Februar 2023 hat auf Einladung des LSA eine erste gemeinsame Tagung aller kirchenleitenden Organe und Vertreter\*innen der Landesjugendkammer zum Thema Kommunikation stattgefunden. Rund 40 Teilnehmende setzten sich intensiv mit den Stärken und Schwächen der Kommunikationswege zwischen den kirchenleitenden Organen der Landeskirche auseinander.

Inhaltlich ging es unter Moderation von Ulrike Greim, Rundfunkbeauftragte der Mitteldeutschen Kirche, in Gruppenarbeitsphasen, World-Café-Runden und im Plenum unter anderem um die gemeinsame Schwerpunktsetzung/Agenda Setting von Themen und deren Abstimmung, ein internes Frühwarnsystem bei Krisen und wichtigen Mitteilungen, die veröffentlicht werden und um die Funktionalität der Schnittstellen zwischen den Organen. Weitere Aspekte bildeten die digitale interne Kommunikation, die Einbindung der mittleren Ebene und die Einbindung der Landesjugendkammer in die landeskirchlichen Kommunikationsprozesse.

In einer Feedbackrunde zum Abschluss zogen die Teilnehmenden mittels digitalem Padlet ein eindeutiges positives Fazit der Tagung. Konkret wurde die vorbereitende Arbeitsgruppe (Planungsgruppe), in denen neben Mitgliedern des LSA und der Landessynode auch Vertreter\*innen des LKA, des Bischofsrates und der Bischofskanzlei mitwirkten, beauftragt, erneut im Nachgang der Tagung zusammenzukommen, um die Ergebnisse zu sichten und konkrete Schritte zur Weiterarbeit vorzuschlagen. Diese sind der Landessynode über den Tätigkeitsbericht des LSA zu berichten.

Auf einer Sitzung der Planungsgruppe wurden am 28. März 2023 die Ergebnisse gesichtet und gemeinsam nachfolgende Vereinbarungen getroffen:

1. Die Planungsgruppe votiert für eine jährliche Wiederholungstagung der kirchenleitenden Organe. Der Teilnehmerkreis soll dabei in ähnlicher Weise (Organe plus Landesjugendkammer) zusammengesetzt sein, je nach den vereinbarten Themenschwerpunkten sollen auch die jeweiligen Vorsitzenden der jeweils betroffenen synodalen Fachausschüsse einbezogen werden. Die Tagung soll zeitlich und örtlich im vergleichbaren Format stattfinden (ganztägig, jeweils Anfang Februar in Hannover). Die Logistik übernimmt das Landeskirchenamt, ergänzt durch eine kleine Vorbereitungsgruppe im Zusammenschluss der Planungsgruppe. Einen ersten Aufschlag (Anschreiben) für das nächste Treffen im Frühjahr 2024 erfolgt durch die Kanzlei des Landesbischofs und Unterstützung der Geschäftsstelle der Landessynode.

Inhaltlich soll es bei diesen Tagungen um die Vereinbarung von gemeinsamen thematischen Schwerpunkten und deren kommunikative Umsetzung gehen. Zudem soll dies der Ort für Kritik und Verbesserungsvorschläge und aktuell relevante Themen sein. Hier soll konstruktiv miteinander gerungen und thematisch organübergreifend gearbeitet werden.

2. Es wird ein "Code of Conduct" erarbeitet, der für alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Landeskirche einen Orientierungsrahmen zu grundsätzlichen Einstellungen und Haltungen in der Zusammenarbeit der kirchenleitenden Organe eröffnet, Zuständigkeiten und Verfahren regelt sowie Kommunikationswege klärt. Dazu erarbeitet das Landeskirchenamt im Laufe des Jahres 2023 einen ersten Vorschlag und übermittelt ihn im Anschluss zunächst an die Planungsgruppe und dann an die kirchenleitenden Organe. Ein fertiger Entwurf des "Code of Conduct" soll bei der Kommunikationstagung zu Jahresbeginn 2024 vorgestellt und verabschiedet werden.

3. Für organisatorische Schnittstellen der Organe (Landessynode, LSA – Geschäftsstelle, LKA – Abteilung 1, Landesbischof – Kanzlei und Bischofsrat – Senior) sind bzw. werden in dem "Code of Conduct" feste Ansprechpartner\*innen bzw. Funktionsstellen benannt, um eine verlässliche und kontinuierliche Kommunikation sicherzustellen. Im Bedarfsfall erfolgt ein persönlicher Austausch zwischen den Spitzen der Organe.

Vereinbart wird zudem, dass der Präsident der Landessynode und der LSA-Vorsitzende jeweils zur Teilnahme an dem gemeinsamen Sitzungsteil von Kolleg und Bischofsrat im Vorfeld einer Tagung der Landessynode eingeladen werden. Auf diese Weise soll ein Austausch über die Schwerpunkte der Beratungen und gegebenenfalls eine Abstimmung bei offenen Fragen sichergestellt werden.

4. Auf der Tagung im Februar 2023 wurde die fehlende Einbindung der mittleren Ebene hinterfragt. Die Planungsgruppe stellt fest, dass es vielfältige Beteiligungsformate für die mittlere Ebene sowohl gruppenbezogen (Ephorenkonvent, regelmäßige Gespräche mit der Sprecher\*innengruppe der Ephoren und dem Fachausschuss der Kirchenämter, Amtsleitertagung, Jahrestagung der Vorsitzenden der Kirchenkreissynoden etc.) wie auch themenbezogen (Dialogformate, Scoping- und Beteiligungsformate nach den Beteiligungsgrundsätzen) gibt. Auf diese Weise können alle Bedürfnisse nach allgemeiner oder konkreter Beteiligung berücksichtigt werden. Eine Einbindung der mittleren Ebene in die Kommunikationstagungen würde die Gruppe so groß machen, dass ein persönlicher Erfahrungsaustausch kaum möglich wäre. Sofern bei konkreten Sachthemen eine Einbeziehung von Akteuren der mittleren Ebene erforderlich sein sollte, werden diese natürlich in geeigneter Weise einbezogen.
5. Die Mitwirkung der Landesjugendkammer an den Kommunikationsprozessen soll fortgesetzt (Mitwirkung an der Kommunikationstagung und der vorbereitenden Planungsgruppe) und intensiviert werden. Zur Verbesserung des Informationsflusses und der Kontakte wird ein Gespräch des Vorstandes der Landesjugendkammer mit dem Präsidium der Landessynode angeregt. Die Termine des Landesjugendcamps und der Sitzungen der Landesjugendkammer werden in den landeskirchlichen Kalender mit aufgenommen.
6. Darüber hinaus wurden eine Reihe weiterer Einzelaspekte thematisiert, die inhaltlich in die Bereiche des Zukunftsprozesses, des Reformprozesses #Kirchenverwaltung 2030, in Beratungsaufträge des Öffentlichkeits- und Planungsausschusses der

Landessynode und der Fachstelle Sexualisierte Gewalt zuzuordnen sind. Sie sollen den jeweiligen Akteuren zur Verfügung gestellt werden.

21. Bericht aus der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Das LKA hat auf Bitte des LSA über die wesentlichen Themen des abschließenden Entwurfes für den neuen Konföderationsvertrag berichtet.

Der LSA hat dem LKA signalisiert, einen Bericht der Bevollmächtigten der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen während einer Tagung der Landessynode zu begrüßen. Es wird sich darauf verständigt, dass ein Rhythmus von zwei Jahren für einen Bericht der Bevollmächtigten sinnvoll sei.

22. Benennung von zwei LSA-Mitgliedern zur Mitarbeit im Weiterentwicklungsprozess des Hauses kirchlicher Dienste

Im März 2022 wurde der Weiterentwicklungsprozess des Hauses kirchlicher Dienste (HkD) gestartet. Nachdem sich der Prozess vorwiegend den Arbeitsbeziehungen zwischen HkD und Kirchengemeinden sowie Kirchenkreisen und der Arbeit des HkD in zivilgesellschaftlichen und politischen Diskussionsfeldern gewidmet hat, soll sich in den nächsten Monaten insbesondere auf die Wechselbeziehung zwischen HkD und kirchenleitenden Organen, Personen der Landeskirche sowie der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen befassen werden. Zudem soll geprüft werden, wie sich das HkD und die kirchenleitenden Organe wechselseitig in ihren je eigenen Aufgaben für eine Kirchenentwicklung unterstützen können und welche Erwartungen wechselseitig im Raum stehen oder wie eine gezielte und hilfreiche Kommunikation gestaltet werden sollte. Diese Fragen sollen auch Gegenstand einer eintägigen Stakeholder-Konferenz sein, die im April 2023 stattfinden soll. Neben zwei Mitgliedern der Landessynode sind auch zwei Mitglieder des LSA neben weiteren Vertreterinnen und Vertretern von kirchenleitenden Organen und anderen Organen der Landeskirche zur Teilnahme eingeladen.

Der LSA hat entschieden, dass Frau Olearius und Herr Koepsel für den LSA an der Stakeholder-Konferenz teilnehmen sollen.

Der LSA wird außerdem darauf achten, dass eine Rückkopplung mit dem Querschnittsausschuss "Finanzplanung" mit den Ergebnissen der Stakeholder-Konferenz erfolgt.

### 23. Zukunftsprozess der hannoverschen Landeskirche

Der LSA hat sich regelmäßig über den aktuellen Stand des Zukunftsprozesses der hannoverschen Landeskirche ausgetauscht. Im Mittelpunkt hat dabei die Nutzung der Beteiligungsplattform des Zukunftsprozesses sowie die zukünftige Arbeit der Prozessverantwortlichen gestanden. Der LSA sieht Probleme bei der aktuellen Form der Gestaltung, der Resonanz in der Fläche der Landeskirche und weiteren Gestaltung des Zukunftsprozesses und hat die Erwartung formuliert, dass der Koordinierungsrat zur VIII. Tagung der Landessynode im Mai 2023 einen substantiellen schriftlichen Bericht zum Sachstand und eventuell einer konzeptionellen Neuausrichtung vorlegt.

### 24. Gespräch mit Vertreterinnen der Fachstelle "Sexualisierte Gewalt"

Der LSA hat sich mit den Vertreterinnen der Fachstelle "Sexualisierte Gewalt" ausgetauscht. Dabei wurden der organisatorische Aufbau der Fachstelle sowie die personelle Ausstattung und die Aufgabenverteilung vorgestellt. Des Weiteren haben die Vertreterinnen die Inhalte des Schutzkonzeptes vorgestellt, das neuerdings um einen Interventions- bzw. Krisenplan ergänzt wurde.

Außerdem hat die Fachstelle über das Schulungskonzept der hannoverschen Landeskirche berichtet.

Des Weiteren wurden die aktuell laufenden EKD-Projekte zur Aufarbeitung vorgestellt, an denen die hannoversche Landeskirche mitarbeitet.

Bei der Einbringung des Aktenstückes soll voraussichtlich auf Folgendes näher eingegangen werden:

- Fristwahrung bei der Einbringung von Kirchengesetzen (Ziffern 4 u. 5)
- Prüfung des Jahresabschlusses 2021 und Jahresabschluss 2022 (Ziffern 6 u. 7)
- Kloster Amelungsborn: Konzept und Teilaufhebung des Sperrvermerkes (Ziffern 14 u. 16)
- Kommunikationstagung der kirchenleitenden Organe (Ziffer 20)

Surborg  
Vorsitzender

Anlage

Anlage**IV. PRÜFUNGSERGEBNIS**

---

Gegenstand der Prüfung war der von der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers für das Haushaltsjahr 2021 vorgelegte Jahresabschluss des Zentralhaushalts (GKZ 1000).

Im Ergebnis der Prüfung wurde in Bezug auf diesen Haushalt durch das ORA folgendes festgestellt:

- Die im Jahresabschluss 2021 ausgewiesenen Beträge stimmen mit den Büchern überein und sind ordnungsgemäß belegt.
- Die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen maßgeblichen Bestimmungen sind überwiegend eingehalten worden. Einschränkungen ergeben sich aus dem Umstand, dass die Höhe der bilanzierten Versorgungsrückstellungen nicht auf Berechnungen zum aktuellen Bilanzstichtag beruhen.
- Die Rechnungslegung entspricht weitgehend den gesetzlichen Anforderungen.
- Unvollständig ist in der Schlussbilanz die Vermögenslage der Landeskirche dargestellt, weil die unselbständigen Sonderrechnungen nicht konsolidiert wurden.
- Die Aussagekraft der Schlussbilanz wird hinsichtlich der Vermögenslage eingeschränkt, weil die Versorgungsrückstellungen nicht sachgerecht ermittelt und bilanziert worden sind.
- Im Übrigen zeichnen Ergebnisrechnung und Schlussbilanz ein zutreffendes Bild von der Ergebnis- und Vermögenslage der Landeskirche.

Der Vollständigkeit halber weist das ORA auf die (bekannte) Zergliederung des landeskirchlichen Haushaltes und seine diesbezüglichen Ausführungen im Jahresbericht 2011 (Abschnitt III Tz. 2) und im Jahresbericht 2010 (Abschnitt II Tz. 2 und Abschnitt III Tz. 1.1) hin. Eine vollständige Beurteilung der Ergebnis-, Finanz- und Vermögenslage der Landeskirche ist insofern bislang nicht möglich.

**Entlastung**

Nach Artikel 49 Abs. 3 Nr. 9 KVerf gehört es zu den Aufgaben des Landessynodalausschusses über die Entlastung des LKA zu entscheiden. Dabei ist nach § 85 Abs. 1

S. 1 HO-Doppik die Entlastung zu erteilen, wenn die prüfende Stelle bestätigt, „... dass keine wesentlichen Beanstandungen vorliegen oder dass die Beanstandungen ausgeräumt sind“.

Das ORA ist der Auffassung, dass die in vorstehendem Bericht getroffenen Feststellungen nicht gegen eine Entlastung des Landeskirchenamtes sprechen.

Hannover, den 16. Januar 2023



*Mark Hattendorf*

(OKR MARK HATTENDORF) OBERRECHNUNGS-  
AMT DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN  
DEUTSCHLAND